GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 3. Juli 1952 | Nr. 85

Tag | Inhalt | Seite

26.6.52 Verordnung über die Neuordnung der Bodenuntersuchung ... 517

26.6.52 Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuordnung der Bodenuntersuchung ... 518

26.6.52 Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter ... 519

24.6.52 Dritte Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 59 — Preisbildung im Schmiedshandwerk ... 520

Verordnung über die Neuordnung der Bodenuntersuchung.

Vom 26. Juni 1952

Die Erreichung der im Fünfjahrplan festgelegten Hektarerträge setzt eine richtige und sparsame Verwendung der vorhandenen Düngemittel voraus. Die Grundlage einer sachgemäßen Anwendung der Düngemittel ist eine Kenntnis der Nährstoffverhältnisse der Böden. Um jedem landwirtschaftlichen Betrieb eine Übersicht über die Nährstoff Verhältnisse seiner Böden mittels einer systematischen Bodenuntersuchung zu geben, ist eine Neuordnung der Bodenuntersuchung notwendig. Hierzu wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Bodenuntersuchung ist in allen landwirtschaftlichen Betrieben mit über 1 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche obligatorisch durchzuführen.

(2) Die Inhaber der in Abs. 1 genannten Betriebe sind verpflichtet, die Bodenuntersuchung durchführen zu lassen und die Arbeit der mit den Untersuchungen betrauten Personen zu unterstützen.

§ 2

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist für die Organisierung der erforderlichen Maßnahmen und für einen reibungslosen Ablauf der Untersuchungen auf Kalkbedarf und Nährstoffgehalt verantwortlich, die für jeden in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb in einem, vier jährigen Turnus erfolgen müssen.

(2) Der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften wird die Weiterentwicklung und Vereinfachung der Untersuchungsmethoden sowie der Geräte und Apparaturen übertragen. Außerdem obliegt ihr die Überprüfung und Weiterentwicklung von Grenzzahlen für die Auswertung der Bodenuntersuehungsergebnisse.

(3) Zum Zwecke der Planung und Lenkung der Bodenuntersuchung ist beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Arbeitsausschuß für Bodenuntersuchung zu bilden.

§ 3

(1) Die Durchführung der Bodenuntersuchung — Probenahme, Aufbereitung der Proben, Untersuchung und Kartierung — obliegt den Abteilungen Bodenuntersuchung der Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten bei den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen.

(2) Die Siebstationen sind bei den Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten zu zentralisieren und auf die erforderliche Kapazität auszubauen.

(3) Bei den einzelnen Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten sind unverzüglich, jedoch spätestens bis 31. Dezember 1952, Kartierungsstellen für Bodenuntersuchung einzurichten.

(4) Die Laboratorien der Abteilungen Bodenuntersuchung bei den Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten der Landesregierungen sind auf die zur Einhaltung des vierjährigen Turnus erforderliche Kapazität zu erweitern.

(5) Die vom Arbeitsausschuß festgelegten Probenschlüssel, Arbeitsrichtlinien, Untersuchungsmethoden und Auswertungsrichtlinien sind für alle Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten verbindlich.

(6) Die Leiter der Landwirtschaftlichen Urrte'rsuchungsanstalten sind verantwortlich für die Erfüllung des für die einzelnen Jahre festgesetzten Untersuchungsplanes sowie für die einwandfreie Durchführung der Untersuchungen.

§ 4

Zur Überwachung und Leitung der Probenahme innerhalb der Kreise sind von den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen nach Vorschlag der Landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten Kreisbodenprüfer einzustellen.

§ 5

(l) Die Räte der Gemeinden haben in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der gegenseitigen Bauern hilfe (BHG) und der gesamten bäuerlichen Bevölkerung die Durchführung der Bodenuntersuchung, insbesondere die Probenahme, zu unterstützen.